



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Juli 2006

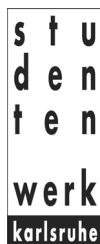
Nr. 22

I n h a l t

Seite

**Beitragsordnung des
Studentenwerkes Karlsruhe**

158



Beitragsordnung

- I. Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Karlsruhe vom 12.01.2005 wird aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Karlsruhe vom 13.07.2006 wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Für das Studentenwerk Karlsruhe wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität Karlsruhe (TH) Forschungsuniversität • gegründet 1825, der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft -, der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, der Hochschule für Musik Karlsruhe, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, der Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht - und der Berufsakademie Karlsruhe in jedem Studienjahr ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden mit Ausnahme der zum Wehr- und Zivildienst Beurlaubten.
- (3) Ist ein/e Studierende/r an mehreren der unter Abs. 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Beitrag - und zwar der höhere - zu entrichten.

§ 2

Der Beitrag je Semester bzw. Studienjahr wird gemäß § 12 Abs. 2 StWG wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der **Universität Karlsruhe (TH) Forschungsuniversität • gegründet 1825** auf **60 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".
2. Für die Studierenden der **Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft** - auf **60 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".
3. Für die Studierenden der **Pädagogischen Hochschule Karlsruhe** auf **60 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".
4. Für die Studierenden der **Hochschule für Musik Karlsruhe** auf **60 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".
5. Für die Studierenden der **Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe** auf **60 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".

6. Für die Studierenden der **Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe** auf **60 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".
7. Für die Studierenden der **Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht** - auf **55 EURO** für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".
8. Für die Studierenden der **Berufsakademie Karlsruhe** auf **120 EURO** (Studienjahr) für die Erfüllung der Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden sowie für das "Studi-Ticket".

§ 3

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, bei der Berufsakademie Karlsruhe zu Beginn des Studienjahres fällig. Sie werden für das Studentenwerk Karlsruhe von den Hochschulen oder den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich eingezogen.
- (2) Voraussetzung für die Einschreibung oder Rückmeldung ist der Nachweis über die Zahlung des Beitrages.

§ 4

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Studierende, die sich während des Semesters bzw. Studienjahres exmatrikulieren, haben keinen Anspruch auf Erstattung des Beitrages.
- (2) Auf Antrag erhalten Studierende den von ihnen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr entrichteten Beitrag erstattet, wenn sie nachweislich
 - a) sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn des Semesters bzw. Studienjahres exmatrikulieren;
 - b) das Studium nicht aufgenommen haben;
 - c) zum Wehr- oder Zivildienst einberufen und beurlaubt werden;
 - d) zum Auslandsstudium beurlaubt werden;
 - e) einen Beitrag doppelt entrichtet haben (§ 1 Abs. 3);
 - f) innerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen während des Semesters bzw. Studienjahres wechseln, und zwar den Beitrag der bisherigen Hochschule.
- (3) Auf Antrag erhalten Studierende den von ihnen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr entrichteten Beitrag für das „Studi-Ticket“ erstattet, wenn sie nachweislich schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind.

Die Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes sowie § 4 Abs. 2 dieser Beitragsordnung gelten entsprechend.

- (4) Der Erstattungsantrag muss spätestens am 40. Tag nach Semester- bzw. Studienjahresbeginn dem Studentenwerk Karlsruhe, Adenauerring 7, 76131 Karlsruhe, zugegangen sein.

- II.** Diese Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH), die den betroffenen Hochschulen zum Aushang für die Studierenden übermittelt werden, ab dem Sommersemester 2007 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung vom 12.01.2005 tritt damit außer Kraft.